

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Mitgliedsträger des Paritätischen Thüringen wenden wir uns mit der Bitte an Sie, unsere Perspektive in die weitere verbandliche Positionierung zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) aufzunehmen. QuerWege e. V. ist seit 1993 ein inklusiver Träger in Jena. In unseren Einrichtungen und Diensten gestalten wir Bedingungen dafür, dass Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Voraussetzungen gemeinsam aufwachsen und lernen können. In der schulischen Eingliederungshilfe bzw. Schulbegleitung sind wir seit 2005 Leistungserbringer für Jena und umliegende Landkreise und arbeiten mit multiprofessionellen Teams in staatlichen und freien Schulen. Unsere Frühförderstelle arbeitet familiennah, mobil und interdisziplinär; mit dem Arbeitskreis Unterstützte Kommunikation haben wir zusätzlich vereinsübergreifende Fachkompetenz aufgebaut.

Unser Leitbild ist dafür eindeutig: Wir heißen alle Menschen in ihrer Vielfalt willkommen, verstehen Vielfalt als Maßstab, Ziel und Ressource unseres Handelns, leben Chancengerechtigkeit und sichern Qualität durch professionelles Arbeiten in interdisziplinärer Kooperation. Aus genau dieser Haltung heraus unterstützen wir das Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich.

Unsere Unterstützung ist jedoch an eine klare Bedingung geknüpft: Die Reform muss Teilhabe, Qualität und Stabilität stärken und darf nicht in eine unterfinanzierte Strukturverschiebung münden.

Aus unserer Sicht liegt der kritischste Punkt des Referentenentwurfs in der künftigen Logik der Bildungs- und Teilhabeassistenz. Die wegen erzieherischen Bedarfs oder wegen Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung in Kita, Schule und Hochschule soll grundsätzlich als infrastrukturelles Angebot nach § 80a geplant werden; individualisierte Einzelhilfe bliebe nur dann bestehen, wenn der Bedarf ausschließlich so gedeckt werden kann. Zugleich wird die Planung dieser Angebote an die Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der zuständigen Schul- und Hochschulbehörden angebunden. Parallel rücken ambulante Vereinbarungen nach § 77 stärker in eine Logik von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, während die Qualitätsanforderungen an Inklusion, Gewaltschutz und Bedarfsgerechtigkeit hoch bleiben.

Für freie Träger wie QuerWege ist damit nicht die Idee der Inklusion das Problem, sondern das Risiko einer zu schnellen und unzureichend refinanzierten Systemverschiebung. Beziehungskontinuität, Verlässlichkeit, heilpädagogische Tiefe, Koordination, Fallsteuerung, Elternarbeit, Krisenintervention, Qualitätssicherung und interdisziplinäre Zusammenarbeit, dürfen in künftigen Infrastrukturmodellen weder fachlich noch finanziell unsichtbar werden.

Zugleich enthält der Entwurf Übergangsregelungen, die für die Praxis zentral sind: Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8 Teil 2 SGB IX sollen für die benannten Leistungen bis zum 31. Dezember 2032 als Vereinbarungen nach § 78b bzw. bei ambulanten Leistungen nach § 77 fortgelten; Leistungsbescheide für minderjährige Leistungsberechtigte auf Grundlage des § 99 SGB IX sollen als Bescheide nach § 27 Absatz 3 fortgelten. Frühförderung bleibt ausdrücklich in der Systematik des SGB IX und der Frühförderungsverordnung verankert; die allgemeinen Regeln der Hilfe- und Leistungsplanung nach §§ 36 bis 38d finden dort gerade keine Anwendung. Diese Übergangslogik ist wichtig, löst aber die Umsetzungs- und Finanzierungsfragen nicht von selbst.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Paritätischen Thüringen, sich auf Landes- und Bundesebene mit Nachdruck für folgende Punkte einzusetzen:

1. **Keine kostenneutrale Umsetzung der Reform.**
Die Strukturreform braucht eine auskömmliche Transformations- und Übergangsfinanzierung. Zusätzliche Planung, Koordination, Qualifizierung, IT- und Dokumentationsaufwand, Vertretungsreserven, Personalentwicklung und Umsteuerung bestehender Angebote müssen gesondert refinanziert werden.
2. **Verlässlicher Schutz individueller Ansprüche.**
Bildungs- und Teilhabeassistenz darf nicht pauschal kollektiviert werden. Dort, wo ein Bedarf nur durch individualisierte Hilfe gedeckt werden kann, muss diese in der Praxis niedrigschwellig, rechtssicher und ohne faktische Abwehr verfügbar bleiben.
3. **Ein Thüringer Umsetzungsrahmen zu § 80a mit echter Beteiligung freier Träger.**
Freie Jugendhilfe, freie Schulen, Kommunen und zuständige Schulbehörden müssen verbindlich in Planung, Ausgestaltung, Finanzierung und Evaluation einbezogen werden. Freie Träger mit gewachsener inklusiver Fachpraxis dürfen nicht auf die Rolle austauschbarer Zuarbeit reduziert werden.
4. **Eigenständige Sicherung von Frühförderung und spezialisierten Fachmodulen.**
Frühförderstellen dürfen nicht funktional in allgemeine Infrastrukturangebote aufgelöst werden. Familiennahe, mobile und interdisziplinäre Frühförderung muss als spezifische Reha-Leistung stabil erhalten bleiben. Gleiches gilt für heilpädagogische Leistungen, Unterstützte Kommunikation und weitere spezialisierte Teilhabemodule.
5. **Eine fachlich belastbare Leistungs- und Entgeltlogik.**
In ambulanten Vereinbarungen müssen Leitung, Koordination, Fallsteuerung, Elternarbeit, Kooperation mit Schulen und Kitas, Dokumentation, Wirkungskontrolle, Krisenintervention, Springeranteile, Fortbildung und Qualitätssicherung regelhaft abgebildet werden. Eine rein minuten- oder fallbezogene Direktleistungslogik greift für komplexe inklusive Settings zu kurz.
6. **Funktions- und qualifikationsgerechte Personalstandards.**
Die Reform darf nicht zu Deprofessionalisierung oder verdeckter Absenkung von Standards führen. Funktionsprofile und Qualifikationsanforderungen müssen fachlich begründet, praxistauglich und refinanziert sein.
7. **Rechtssichere Anwendung der Übergangsregelungen.**
Bestehende Vereinbarungen, laufende Fallbewilligungen und künftige Neuverhandlungen müssen landesweit handhabbar und verlässlich geregelt werden. Träger und Familien brauchen frühzeitig Klarheit statt eines Flickenteppichs kommunaler Einzelpraxis.
8. **Verbindliche Mitgestaltung durch die Praxis.**
Freie Träger brauchen in der Umsetzung nicht nur Anhörung, sondern echte Mitgestaltung in Jugendhilfeplanung, Hilfe- und Leistungsplanung, Modellentwicklung und Evaluation.

9. **Berücksichtigung freier Schulen und inklusiver Bildungsorte.**

Die geplante Bildungsassistenz kann nur gelingen, wenn auch freie Schulen systematisch in Planung und Finanzierung einbezogen werden.

10. **Klare verbandliche Unterstützung für Mitgliedsträger.**

Wir brauchen vom Verband eine sichtbare politische Positionierung, koordinierte Interessenvertretung gegenüber Land, Kommunen und Bundesebene, fachjuristische Orientierung sowie Formate für Austausch und gemeinsame Strategieentwicklung.

QuerWege bringt sich in diese Diskussion nicht aus einer bloß bewahrenden Haltung heraus ein. Wir haben öffentlich deutlich gemacht, dass Leitung, Koordination und Qualität in der Finanzierung sichtbar werden müssen. Zugleich erproben wir bereits standortbezogene und kooperative Formen der Schulbegleitung, etwa im Modellprojekt an der Schillerschule. Ebenso engagieren wir uns für die Etablierung von Inklusionspauschalen im Kitabereich. Diese Praxis verbinden wir mit familiennaher Frühförderung, Kita-Fachberatung und Querschnittsexpertise in Unterstützter Kommunikation. Wir bringen also nicht nur Kritik, sondern auch konkrete Umsetzungs- und Entwicklungserfahrung in die Debatte ein.

Wir bitten den Paritätischen Thüringen daher nicht nur um allgemeine Unterstützung, sondern um konkrete fachpolitische Interessenvertretung. Aus unserer Sicht braucht es jetzt zeitnah einen Austausch mit betroffenen Mitgliedsträgern, eine belastbare Thüringer Positionierung zur Umsetzung des 1. KJHSRG und eine strukturierte Beteiligung der Praxis an den nächsten Schritten.

Für einen kurzfristigen fachlichen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marvin David

im Namen des Vorstandes des QuerWege e. V.